



Ordnung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Ordnung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Geltungsbereich im Deutschen Roten Kreuz

Die vorliegende Fassung der Ordnung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit wurde von der Bundesversammlung des Deutschen Roten Kreuzes am 30.11.2024 genehmigt.

Die in dieser Ordnung durch graue Hinterlegung hervorgehobenen Texte sind für die Wohlfahrts- und Sozialarbeit aller Verbandsebenen innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes gültig und verbindlich.

Impressum

Stand: 30. November 2024

Herausgegeben von: Deutsches Rotes Kreuz e. V., Carstennstraße 58, 12205 Berlin

Titelfotos: Willing-Holtz/DRK e. V.

Satz/Layout: Claudia Ebel/DRK-Service GmbH

Herstellung: DRK-Service GmbH

Ursprungsland: Deutschland

© 2026 Deutsches Rotes Kreuz e. V., Berlin

Nur für den Dienstgebrauch im Deutschen Roten Kreuz

Ordnung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Inhalt

1	Allgemeine Grundsätze	7
1.1	Definition	7
1.2	Selbstverständnis	7
1.3	Ehrenamtliche Tätigkeit	7
1.4	Struktur und Form der Gemeinschaften	8
1.5	Mitgliedschaft	8
1.6	Jugendarbeit	8
1.7	Zusammenarbeit der Gemeinschaften Bereitschaften	9
1.8	Finanzierung der Gemeinschaften	9
1.9	Vertraulichkeit	9
1.10	Schutzmaßnahmen	9
1.11	Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuz-Zeichens	10
1.12	Ausweis	10
1.13	Aus- und Fortbildung	10
1.14	Verwaltungsangelegenheiten	10
2	Wesen, Aufgaben und Mitwirkung in der Gemeinschaft	
	Wohlfahrts- und Sozialarbeit	11
2.1	Aufgaben	11
2.2	Mitwirkung in der Wohlfahrts- und Sozialarbeit	12
3	Bildung und Aufbau der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit	13
3.1	Bildung und Auflösung	13
3.2	Organisationsstruktur	13
4	Organe der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Bundesebene	14
4.1	Bundesausschuss der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit	14
4.1.1	Zusammensetzung	14
4.1.2	Aufgaben und Befugnisse	15
4.1.3	Leitung	16
4.1.4	Weitere Regelungen	16
4.2	Bundesleitung	16
4.2.1	Wahl	16
4.2.2	Aufgaben	16
4.2.3	Zusammensetzung	17
4.2.4	Amtszeit	17
4.2.5	Misstrauensantrag	17

5	Zugehörigkeit und Mitwirkung in der Gemeinschaft	
	Wohlfahrts- und Sozialarbeit	18
5.1	Mitwirkung in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit	18
5.2	Gesundheitsvorsorge	18
5.3	Zugehörigkeit zu mehreren Gemeinschaften	19
6	Rechte und Pflichten	20
6.1	Rechte	20
6.2	Pflichten	20
7	Aus-, Fort- und Weiterbildung	21
8	Anerkennung	21
9	Ausstattung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit	22
10	Zusammenarbeit mit anderen im Deutschen Roten Kreuz	22
11	Geltungsbereich, Verbindlichkeitsgrad, Übergangsbestimmungen	23
	Anmerkungen	24
	Anhang	25

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Definition

Gemeinschaften (auch Rotkreuz-Gemeinschaften genannt) sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes, die Aufgaben gemäß der DRK-Satzung bearbeiten. Sie geben sich über alle Verbandsstufen des DRK einheitliche Regelungen und eigene Leitungen. Die Arbeit in einer Gemeinschaft setzt besondere Kenntnisse auf dem jeweiligen Tätigkeitsgebiet voraus. Eine weitere Spezialisierung, z. B. in Fachdienste, ist möglich.

1.2 Selbstverständnis

In den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mit.

Gemeinschaften sind:

- die Bereitschaften
- die Bergwacht
- das Jugendrotkreuz
- die Wasserwacht
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Die in den Gemeinschaften Tätigen achten und bekennen sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität und verbreiten das Humanitäre Völkerrecht.

1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit wird in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitwirkung im DRK zu ermöglichen.

Ehrenamtliche im DRK sind Menschen, die über ihre gesellschaftlichen und beruflichen Verpflichtungen hinaus Zeit, Wissen und Können freiwillig und unentgeltlich für humanitäre und soziale Zwecke und Dienstleistungen in der Überzeugung einbringen, dass ihre Tätigkeit dem Gemeinwohl und ihrer eigenen Bestätigung dient.

1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften regeln in den Nummern 2 fortlaufende dieser Ordnung ihre jeweilige Struktur und Gliederung gemäß den Anforderungen ihrer Tätigkeit unter Beachtung der Nummer 1 dieser Ordnung. Sie streben dabei nach einer einheitlichen Struktur in den jeweiligen Gliederungsebenen.

1.5 Mitgliedschaft

Die auf Dauer angelegte Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ist an eine Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz gebunden. Die Mitgliedschaft im DRK regeln die Satzungen der Mitgliedsverbände.

Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit in einer Gemeinschaft regeln die mitgliedführenden Verbände*.

Die Zugehörigkeit zu mehr als einer Gemeinschaft ist möglich.

Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum JRK, auch wenn sie ihren Schwerpunkt in anderen Gemeinschaften haben.

1.6 Jugendarbeit

Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt so zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Hierfür arbeitet das JRK mit anderen Gemeinschaften zusammen.

Leitungskräfte von Jugendgruppen sind in die Strukturen des JRK eingebunden.

1.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften Bereitschaften

Die Gemeinschaften arbeiten partnerschaftlich bei der Erfüllung der Aufgaben zusammen und unterstützen sich gegenseitig auf allen Verbandsebenen.

Auf Bundesverbandsebene wird die Zusammenarbeit der Gemeinschaften durch den Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst (AED) koordiniert. Er vertritt die Interessen des Ehrenamts im DRK.

1.8 Finanzierung der Gemeinschaften

Die Mittel für die Gemeinschaften sind in den Wirtschaftsplänen der Rotkreuz-Verbände bereitzustellen. Die Gemeinschaften tragen zur Beschaffung dieser Mittel bei.

1.9 Vertraulichkeit

Zum Schutz von Betroffenen dürfen die in einer Gemeinschaft Tätigen Kenntnisse, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.

1.10 Schutzmaßnahmen

Die Rotkreuz-Verbände haben in Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsgliederungen Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten sowie Dienste so zu regeln, dass die Ehrenamtlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit wie möglich geschützt sind. Gesundheitliche Überanstrengung und Überforderung sind zu vermeiden; auf die persönliche Situation der Ehrenamtlichen soll Rücksicht genommen werden.

Die Ehrenamtlichen sind bei allen Unfällen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem direkten Weg zum und vom Dienst erleiden, gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII (SGB) versichert. Rotkreuz-Dienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen.

Zum Schutz der Aktiven und der Adressaten der DRK-Aufgaben vor sexualisierter Gewalt setzen die Gemeinschaftsgliederungen die vom Verband beschlossenen „Standards zur Prävention und Intervention von und bei sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK für Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung“ in ihrer jeweils gültigen Fassung um.

1.11 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuz-Zeichens

Wo vorgesehen, soll zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit sowie zum Schutz der Angehörigen der Gemeinschaften Dienst- bzw. Einsatzbekleidung getragen werden.

Die Richtlinien zur Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und zum einheitlichen Erscheinungsbild sind zu beachten. Die Gemeinschaften haben das Recht, eigene Embleme zu führen.

1.12 Ausweis

Die Angehörigen der Gemeinschaften erhalten einen Ausweis.

1.13 Aus- und Fortbildung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Angehörigen der Gemeinschaften verpflichtet, sich entsprechend ihrer Tätigkeit aus-, fort- und weiterzubilden.

1.14 Verwaltungsangelegenheiten

Die Gemeinschaften werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständigen DRK-Geschäftsstellen unterstützt.

Soweit erforderlich, werden Personalunterlagen der Angehörigen der Gemeinschaften geführt. Diese werden unter der Verantwortung der jeweiligen Leitungen der Gemeinschaft in den Geschäftsstellen verwaltet. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

2 Wesen, Aufgaben und Mitwirkung in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit (WuS) ist eine Gemeinschaft von ehrenamtlich Tätigen im DRK. Sie erfüllt auf allen Verbandsebenen die Aufgaben der ehrenamtlichen Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Zugehörige zur Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit engagieren sich ungeachtet von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, sozialer Stellung, Religion oder politischer Überzeugung.

Die in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit ehrenamtlich Tätigen arbeiten vertrauensvoll und kooperativ mit den hauptamtlich geführten Diensten und Einrichtungen zusammen; ehrenamtlich und hauptamtlich erbrachte Leistungen sind sinnvoll miteinander zu verbinden.

Die Aufgaben orientieren sich vorrangig an Bedarf und Notlagen vor Ort. Die Grundsatzaussagen zum ehrenamtlichen Engagement in den sozialen Aufgabenfeldern des Deutschen Roten Kreuzes sind zu beachten.¹

Soweit hier die weibliche Sprachform gewählt ist, schließt dies alle anderen Sprachformen mit ein. Grundlage für die Rechtschreibung im DRK ist der Beschluss des Rates für deutsche Rechtschreibung.

2.1 Aufgaben

Die Wohlfahrts- und Sozialarbeit hat zur Aufgabe, die Lebenssituation benachteiligter, hilfebedürftiger, vereinsamter, in Not geratener und von Not oder Vereinsamung bedrohter Menschen zu verbessern.

Die Wohlfahrts- und Sozialarbeit wendet sich u. a. an die Zielgruppen:

- Kinder und Jugendliche
- Familien
- ältere Menschen

¹ Siehe Anhang „Grundsatzaussagen zum ehrenamtlichen Engagement in den sozialen Aufgabenfeldern des Deutschen Roten Kreuzes“

- kranke Menschen und Menschen mit Einschränkungen
- Menschen mit Zuwanderungsgeschichte
- von Diskriminierung bedrohte Menschen
- Menschen in persönlichen und sozialen Notlagen

Je nach Zielstellung und Zielgruppen kann die ehrenamtliche Wohlfahrts- und Sozialarbeit sehr unterschiedlich ausgeübt werden: z. B. durch Angebote für Gruppen oder einzelne Personen, aufsuchend, beratend, begleitend, vorbeugend oder unterstützend.

2.2 Mitwirkung in der Wohlfahrts- und Sozialarbeit

In der Wohlfahrts- und Sozialarbeit können Menschen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ehrenamtlich tätig werden. Jugendliche dürfen nicht mit Tätigkeiten beschäftigt werden, die ihre körperliche oder seelische Leistungsfähigkeit übersteigen. Die Bestimmungen zum Jugendschutz sind einzuhalten.

3 Bildung und Aufbau der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

3.1 Bildung und Auflösung

Die Bildung und Auflösung von Gliederungen der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit erfolgt durch die Organe der zuständigen Ebene.

3.2 Organisationsstruktur

Auf allen Verbandsebenen kann die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit Arbeitskreise oder besondere Gruppen für bestimmte Zwecke bilden.

Die Bestimmungen der jeweilig relevanten Satzung sind zu beachten.

Die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit wählt auf allen Ebenen eigenständige ehrenamtliche Leitungen, die für die Tätigkeit der Gemeinschaft verantwortlich sind.

In der Gründungsphase einer WuS-Struktur auf einer Verbandsebene unterhalb der Bundesebene kann ein Präsidium eine ehrenamtliche Person mit dem Aufbau der ehrenamtlichen WuS beauftragen. Diese Aufbauarbeit hat das Ziel, eine gewählte Struktur der WuS auf Verbandsebene zu erhalten.

4 Organe der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Bundesebene

4.1 Bundesausschuss der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Der Bundesausschuss der Wohlfahrts- und Sozialarbeit ist ein Bundesausschuss gemäß der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes e. V.

Die Bundesleiterin leitet den Bundesausschuss der Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Sie kann sich durch ihre Stellvertreterinnen vertreten lassen.

Der Bundesausschuss Wohlfahrts- und Sozialarbeit findet vorrangig in Präsenz statt; virtuelle Veranstaltungen (ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort in Form einer reinen Online-Videokonferenz) sind möglich.

4.1.1 Zusammensetzung

Dem Bundesausschuss Wohlfahrts- und Sozialarbeit gehören folgende Personen als stimm- und wahlberechtigte Mitglieder an, die Mitglied im Deutschen Roten Kreuz und Angehörige der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit sein müssen:

- die gewählte oder ernannte Landesleiterin eines jeden DRK-Landesverbandes oder deren Stellvertreterin
- die Bundesleiterin
- die beiden weiteren Mitglieder der Bundesleitung.

Weiterhin gehören dem Bundesausschuss Wohlfahrts- und Sozialarbeit als stimm- und wahlberechtigte Mitglieder an:

- eine Vertreterin des Verbandes der Schwesternschaften
- die Vizepräsidentin.

Dem Bundesausschuss der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit gehören mit beratender Stimme an:

- je eine Vertreterin der anderen Gemeinschaften

- bis zu drei Vertreterinnen des DRK-Generalsekretariates, die die Wohlfahrts- und Sozialarbeit sowie das Sachgebiet Ehrenamt vertreten.

Der Ausschuss kann interne und externe Fachreferentinnen, Expertinnen und Gäste einladen.

Zur Verbesserung der Kooperation kann der Bundesausschuss der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit Vertreterinnen in die Bundesausschüsse der anderen Gemeinschaften entsenden sowie Vertreterinnen anderer Bundesausschüsse einladen.

Die Mitglieder des Präsidiums des DRK, des Vorstands des DRK sowie der Vorsitzende des Präsidialrates des DRK können beratend an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

4.1.2 Aufgaben und Befugnisse

- Der Ausschuss hat eine zentrale Funktion bei der Gestaltung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit im DRK.
- Der Ausschuss berät die Bundesleitung in Fragen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit und gibt der Bundesleiterin entsprechende Empfehlungen für das DRK-Präsidium.
- Der Ausschuss beteiligt sich an der sozialpolitischen Diskussion.
- Die Angehörigen des Ausschusses vertreten die Themen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit in den Leitungsgremien der DRK-Landesverbände und des Verbandes der Schwesternschaften (DRK-Mitgliedsverbände). Sie übernehmen die Multiplikatorenrolle zur Verbreitung von Informationen, zur Vergrößerung der sozialpolitischen Diskussionsbasis und zur verbandspolitischen Meinungsbildung.
- Dem Ausschuss obliegt die Wahl und Abwahl der Bundesleitung.
- Dem Ausschuss obliegt der Vorschlag an die Bundesversammlung zur Wahl der Vertreterin der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit im Präsidium des DRK e. V.
- Der Bundesausschuss kann sich bei Beschlüssen der Verbandsgeschäftsführung Bund, die den unmittelbaren Kernbereich der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit betreffen, beteiligen.
- Der Ausschuss empfiehlt Fokus-Themen für die WuS-Ebenen.
- Er fördert die Aus-, Fort- und Weiterbildung seiner Mitglieder.
- Der Ausschuss erarbeitet Vorschläge hinsichtlich einheitlicher Richtlinien für die ehrenamtliche Wohlfahrts- und Sozialarbeit.
- Er entscheidet über ein mögliches Vortragsrecht der WuS in den Organen des DRK e. V.
- Der Bundesausschuss der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit ist vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Organe des DRK e. V. berechtigt, Regeln für

fachspezifische Maßnahmen sowie für die Durchführung von Maßnahmen allgemein und verbindlich für die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit festzulegen.

4.1.3 Leitung

Die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit und der Bundesausschuss Wohlfahrts- und Sozialarbeit wird von der Bundesleiterin, im Verhinderungsfall von einer der zwei Stellvertreterinnen geleitet. Die Bundesleiterin und die beiden Stellvertreterinnen bilden gemeinsam die Bundesleitung.

4.1.4 Weitere Regelungen

Der Bundesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

4.2 Bundesleitung

4.2.1 Wahl

Die Bundesleitung wird durch den Bundesausschuss der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit aus den Reihen seiner stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

Briefwahl ist zulässig.

Näheres regelt die Wahlordnung.

4.2.2 Aufgaben

- Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Sitzungen des Bundesausschusses der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit
- Vertretung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit zwischen den Sitzungen des Bundesausschusses der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit in Angelegenheiten von besonderer Dringlichkeit
- Mitwirkung der Bundesleiterin im DRK-Präsidium
- Mitwirkung im Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst

4.2.3 Zusammensetzung

Die Bundesleitung besteht aus der

- Bundesleiterin und
- zwei Stellvertreterinnen.

4.2.4 Amtszeit

Die Amtsdauer der Bundesleitung richtet sich nach der Amtszeit des DRK-Präsidiums. Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaberinnen können Ersatzwahlen stattfinden; die Amtsdauer richtet sich nach der Restamtsdauer der ausgeschiedenen Amtsinhaberin.

Dies gilt analog auf den anderen Verbandsebenen gleichermaßen.

4.2.5 Misstrauensantrag

Gegen die Bundesleitung oder einzelne ihrer Mitglieder können – von stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesausschusses der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit – Misstrauensanträge gestellt werden. Hierzu bedarf es eines schriftlichen, begründeten Antrags von wenigstens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesausschusses der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit an den Bundesausschuss der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Hierauf ist unverzüglich der Bundesausschuss der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit ordnungsgemäß in Textform mindestens vier Wochen vor Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit einzuberufen.

Bei Anträgen gegen die gesamte Bundesleitung sind mit dem Antrag Vorschläge für die Kandidatur zur Bundesleitung WuS vorzulegen. Erfolgt dies nicht, ist der Antrag unzulässig.

Eine Abwahl kann nur erfolgen, wenn mehr als 50 % der Wahlberechtigten an der Abstimmung teilnehmen.

Die Amtsinhaberinnen sind bei Erreichen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgewählt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als gescheitert.

5 Zugehörigkeit und Mitwirkung in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

5.1 Mitwirkung in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Die Mitwirkung in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit ist möglich

- als Mitglieder der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit
- als frei Mitwirkende der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Angehörige der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit nehmen an der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit unter Beachtung ihrer Fähigkeiten, Kompetenzen und Interessen sowie ihrer persönlichen Situation teil; die Konzentration auf Schwerpunktaufgaben ist möglich.

Frei Mitwirkende der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit nehmen unter Beachtung ihrer Fähigkeiten, Kompetenzen und Interessen sowie ihrer persönlichen Situation zeitlich und/oder inhaltlich begrenzte Aufgaben wahr. Die freie Mitwirkung ist nicht an die Mitgliedschaft im DRK gebunden.

Die Aufnahme und die Beendigung der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit regeln die jeweiligen Satzungen und Ordnungen der nachgeordneten Verbände.

5.2 Gesundheitsvorsorge

Um Angehörige und frei Mitwirkende der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren, werden die Belange des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsvorsorge unter Verantwortung der zuständigen Ärztin im DRK beachtet.

Die Unfallverhütungsvorschriften und die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sind einzuhalten.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen können Einschränkungen für die Einsetzbarkeit im DRK bedeuten und sind der Leitungskraft oder der zuständigen Ärztin im DRK unverzüglich mitzuteilen.

Die Kosten der Untersuchung sind von der Verbandsebene zu tragen, auf der das Mitglied mitwirkt.

5.3 Zugehörigkeit zu mehreren Gemeinschaften

Die zusätzliche Zugehörigkeit zu den Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht, Wasserwacht und Jugendrotkreuz ist für Mitglieder der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit möglich.

Erwirbt ein Mitglied der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit auch die Zugehörigkeit zu einer anderen Gemeinschaft, so unterliegt seine dortige Mitwirkung den Regelungen dieser Gemeinschaft. Das Mitglied der Wohlfahrts- und Sozialarbeit ist verpflichtet, die Zugehörigkeit zu einer anderen Gemeinschaft seiner Leitung auf seiner Gliederungsebene der Wohlfahrts- und Sozialarbeit anzuzeigen.

Leitungskräfte können auf einer Verbandsebene nur ein Leitungsamt einer Gemeinschaft innehaben.

6 Rechte und Pflichten

In Ergänzung der Bestimmungen in Nummer 1 werden die Rechte und Pflichten der in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit Mitwirkenden nachfolgend festgelegt. Sie beziehen sich auf alle Mitwirkenden gemäß Nummer 5.1, sofern keine Einschränkung erfolgt.

6.1 Rechte

- Stimm- und Wahlrecht für Mitglieder der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit in den jeweiligen Organen der Gliederungen, soweit deren Satzungen nichts anderes vorsehen.
- aktives Wahlrecht innerhalb der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit nach Vollendung des 16. Lebensjahres
- passives Wahlrecht innerhalb der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- Anspruch auf schriftliche Bestätigung geleisteter Dienste und erworbener Ausbildung
- Erstattung notwendiger nachgewiesener Auslagen, die durch die Erfüllung von Rotkreuz-Aufgaben entstanden sind
- Ersatz von im Dienst entstandenen Schäden an solchen persönlichen Gegenständen, die für den Einsatz erforderlich sind und deren Verwendung zugestimmt wurde, sofern der Schaden selbst nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde
- Einsichtnahme in eigene Personalunterlagen und das Recht, sich zu Eintragungen zu äußern.

6.2 Pflichten

- Freiwillig übernommene Dienste sind verbindlich und kontinuierlich zu leisten; Verhinderungen sind unverzüglich der zuständigen Leitungskraft bzw. der benannten Ansprechperson mitzuteilen.
- Weisungen der vorgesetzten Leitungskräfte, die im Zusammenhang mit der Mitwirkung im Roten Kreuz stehen, ist Folge zu leisten.
- Einschlägige Unfallverhütungsvorschriften, Verkehrs- und sonstige gesetzliche Vorschriften sowie andere Sicherheitsvorschriften sind zu beachten.

7 Aus-, Fort- und Weiterbildung

Die Angehörigen und die frei Mitwirkenden der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit haben das Recht und die Pflicht, an Aus-, Fort- und Weiterbildungen entsprechend ihrer Mitwirkung teilzunehmen. Die zuständigen Leitungskräfte und/oder Ansprechpersonen tragen die Verantwortung dafür, dass sie die für die Aufgabenerfüllung erforderliche Ausbildung erhalten und sich durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen ständig auf dem Laufenden halten.

Die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit stehen, ist im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinschaftsleitung und/oder Ansprechpersonen zu ermöglichen.

Auf die Qualifizierung von Leitungskräften und Ansprechpersonen ist im Sinne vorausschauender Personalentwicklung zu achten.

8 Anerkennung

Besondere Leistungen sind durch Anerkennung in mündlicher oder schriftlicher Form zu würdigen. Dies gilt für alle, die in der Wohlfahrts- und Sozialarbeit mitarbeiten.

Orden, Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen können gemäß den gesetzlichen und den Rotkreuz-Bestimmungen beantragt und verliehen werden. Weitere Ausführungen enthält die „Ordnung für Belobigungs-, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht“, die auch für die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit angewendet werden kann.

Die Dienstzeitberechnung für Mitglieder beginnt mit der aktiven Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft. Anwartschaften, Beurlaubungs-, Wehr- und Zivildienstzeiten werden berücksichtigt.

9 Ausstattung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Die Ausstattung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit muss den Aufgaben entsprechend zur Verfügung gestellt werden und den Vorschriften entsprechen.

10 Zusammenarbeit mit anderen im Deutschen Roten Kreuz

Die Mitwirkung in den Organen des DRK erfolgt durch Leitungskräfte der Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Gewählte Leiterinnen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Orts-, Kreis-, Landes- oder Bundesebene sollen grundsätzlich zugleich ordentliche Mitglieder in den ehrenamtlichen Vorständen/Präsidien ihrer Verbandsebene sein. Es gelten die von den zuständigen Organen des DRK e.V. verbindlich beschlossenen Mindeststandards.

11 Geltungsbereich, Verbindlichkeitsgrad, Übergangsbestimmungen

Die in dieser Ordnung durch graue Hinterlegung hervorgehobenen Texte sind für die Wohlfahrts- und Sozialarbeit aller Verbandsebenen innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes gültig und verbindlich.

Diese Ordnung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit tritt mit Beschluss der Bundesversammlung des Deutschen Roten Kreuzes vom 30.11.2024 in Kraft. Gleichzeitig erlischt die Ordnung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit in der Fassung vom 30.11.2012.

Die DRK-Satzung einschließlich der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes geht den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

Ordnungen der DRK-Landesverbände für die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit sollen möglichst im Wortlaut, mindestens aber sinngemäß den Bestimmungen dieser Ordnung entsprechen. Abweichungen in der Zusammensetzung der WuS-Gremien der nachgeordneten Verbandsebenen sind zulässig.

Durch bestehende DRK-Kreisverbände und DRK-Ortsvereine der DRK-Landesverbände bedingte Besonderheiten sind in die Ordnungen der DRK-Landesverbände einzubeziehen. Sofern ein DRK-Landesverband keine eigene Ordnung beschließt, findet die Bundesordnung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit Anwendung.

Die Ordnungen der DRK-Landesverbände sind innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Ordnung mit dieser Ordnung in Einklang zu bringen bzw. zu erstellen.

Anmerkungen

* Sofern nicht nachfolgend weitere Regelungen getroffen werden

¹ Die Grundsatzaussagen zum ehrenamtlichen Engagement in den sozialen Aufgabengebieten des Deutschen Roten Kreuzes in ihrer Fassung vom 20. März 2006 sind Bestandteil dieser Ordnung; sie sind als Anhang beigefügt

Anhang

Grundsatzaussagen zum ehrenamtlichen Engagement in den sozialen Aufgabenfeldern des Deutschen Roten Kreuzes

(Fassung vom 20. März 2006)

Präambel

Freiwilliges Engagement muss gewollt sein.

Die ehrenamtliche Tätigkeit in den sozialen Aufgabenfeldern des DRK muss von den DRK-Verbänden bzw. den Einrichtungen, Angeboten und Diensten nicht nur akzeptiert, sondern aktiv gewollt und unterstützt werden. Das Ehrenamt ist ein Charakteristikum des DRK. Es muss als Chance zur Profilierung und nicht als ein Anhängsel betrachtet werden.

Vieles spricht dafür, dass die zukünftig angestrebte Qualität im DRK erst durch ehrenamtliche Mitwirkung ermöglicht wird.

Grundsatzaussagen

1. Ehrenamtliche entscheiden über die Art ihres Engagements.

In dem Aufgabenfeld, in dem die Ehrenamtlichen tätig werden möchten, suchen sie sich – in Absprache und Abstimmung – ihre Aufgaben nach ihren Interessen und Fähigkeiten aus.

Die Angebote, Dienste und Einrichtungen sollten auch offen für neue Ideen und die freie Ausgestaltung durch die Ehrenamtlichen sein.

2. Ehrenamtliche entscheiden über den Umfang ihres Engagements.

Es ist die Entscheidung der Ehrenamtlichen, wie oft und wann sie freiwillig tätig werden; auch das Ende ihres Engagements bestimmen sie selbst.

Alle Erfahrungen zeigen, dass der tatsächlich gewährte Entscheidungsspielraum die höchste Verbindlichkeit und Kontinuität des Engagements bewirkt. Diejenigen, die be-

reit sind, sich für andere Menschen zu engagieren, tun dies grundsätzlich verantwortungsvoll und ernsthaft.

3. Ein geeigneter Ansprechpartner oder eine geeignete Ansprechpartnerin muss sich kompetent um fachliche Probleme und Fragen Ehrenamtlicher kümmern.

Kompetent bedeutet in diesem Zusammenhang, dass diese Person über entsprechende Zeit, Ressourcen und Handlungsberechtigung verfügen muss, um der Aufgabe umfassend gerecht zu werden. Eine solche Ansprechperson trägt in hohem Maße dazu bei, ehrenamtliche Betätigung in den sozialen Aufgabenfeldern des DRK und damit dessen ideellen Anspruch zu sichern.

4. Für Ehrenamtliche sind regelmäßige Treffen zu veranstalten, die sowohl sozial-kommunikativen als auch fachlich-inhaltlichen Zwecken dienen.

Es bedarf der Information sowie eines regelmäßigen Kontakts und Austauschs der Ehrenamtlichen untereinander und mit ihrem Ansprechpartner. Die Häufigkeit dieser Treffen hängt u. a. von den Inhalten und dem damit verbundenen Regelungsbedarf der ehrenamtlichen Tätigkeit ab.

5. Ehrenamtliche erhalten notwendige Kenntnisse durch Einarbeitung und Fortbildung.

Die Ehrenamtlichen werden z. B. über „Schnuppertage“ oder „Paten“ behutsam und sensibel in ihre Aufgabe eingeführt, Erwartungen werden so konkretisiert und gegebenenfalls korrigiert.

Verantwortung übernehmen die Ehrenamtlichen schrittweise nach ihren Wünschen und Fähigkeiten.

6. Die Aufgaben Ehrenamtlicher in einem Aufgabenfeld werden gemeinsam vereinbart und sind allen Beteiligten gegenüber transparent zu machen.

Vereinbart heißt nicht zwingend, dass die Aufgaben schriftlich fixiert sind. Wichtig ist jedoch für eine gute vertrauensvolle Zusammenarbeit, dass jeder Ehren- und Hauptamtliche weiß, was seine Aufgaben und Zuständigkeiten sind.

7. Ehrenamtliche wünschen, dass ihr Einsatz anerkannt wird.

Es gibt unterschiedlichste Formen, Anerkennung und Wertschätzung auszudrücken: ein Lächeln, ein Händedruck, das gesprochene Danke, ein Blumenstrauß, die öffentliche Bekanntmachung, Einladungen, Fortbildungsangebote. Hier sind Phantasie und Kreativität gefragt!

Das DRK macht es sich auf allen Ebenen zur Aufgabe, sich in der Politik, bei Arbeitgebern und in den Medien verstärkt für die Anerkennung freiwillig ehrenamtlich Engagierter einzusetzen.

Deutsches Rotes Kreuz e. V.

Carstennstraße 58
12205 Berlin
www.drk.de

© 2026 Deutsches Rotes Kreuz e. V., Berlin



Gefördert durch die

GlücksSpirale